



Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2024, Nr. 20

24. September 2024

Richtlinie über die Aufwandsentschädigung für die ehren- amtliche Tätigkeit im Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Freiburg

vom 24. September 2024

Aufgrund von § 16 Abs. 3 S.1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 17.09.2024 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufwandsentschädigung sowie für die Reisekostenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit der externen Mitglieder des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

Die Grundlage für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für die externen Mitglieder des Hochschulrates bildet § 20 Abs. 7 S. 1 u. 2 LHG; diejenige für die Reisekostenerstattung die Vorgaben des Landesreisekostengesetzes.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die externen Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche pro Sitzung - in Präsenz oder virtuell - gewährt wird.

Als Aufwandsentschädigung wird eine Pauschale in Höhe von 300 € pro Sitzung für jedes externe Mitglied bzw. eine Pauschale in Höhe von 600 € pro Sitzung für die oder den Vorsitzenden des Hochschulrates gewährt; damit ist auch der Aufwand der oder des Vorsitzenden für die Vor- und Nachbereitung der Hochschulratssitzungen abgegolten.

Aufwandsentschädigungen werden auch für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, in die der Hochschulrat externe Mitglieder zur Erfüllung seiner Aufgabe entsendet, wenn hierfür von anderer Seite keine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Anschluss an die Teilnahme an einer Sitzung.

§ 3 Reisekostenerstattung

Die Kosten für die An- und Rückreise der externen Hochschulratsmitglieder zu den Sitzungen des Hochschulrats und anderer Sitzungen gemäß § 2 Abs.3 sowie für die ggf. benötigte Unterkunft werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Die Auszahlung erfolgt auf formlosen Antrag.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 24.September 2024

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor